

BS_APPELLATIONSGERICHT AK.2014.19 vom 9. Juni 2015

BS Appellationsgericht, 2015-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AK.2014.19

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AK.2014.19 du 9 juin 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AK.2014.19 del 9 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 18 Abs.

E. 2

Auflage Zürich 2011, N 99 f. zu Art. 12 BGFA; AKE AK.2014.1 vom 31. Oktober 2014; AK.2013.8 vom 11. März 2014; AK.2010.28 vom 28. September 2011).

2.2 Es ist unbestritten, dass der Gesuchsteller zunächst ■ nach seinen, unwidersprochenen, Angaben ab Oktober 2007 ■ als Anwalt der [...] AG beratend tätig war und dass er in dieser Eigenschaft auch mit dem als stellvertretender Geschäftsführer der Firma fungierenden Gesuchsgegner in Kontakt gekommen ist (vgl. dazu die Darstellung in der Gesuchsantwort vom 25. November 2014 [act. 6 Ziff. 50]). Inkriminiert ist nun der Auftritt des Gesuchstellers vom 28. Januar 2009 bei der [...], als er den Gesuchsgegner zu einer Sitzung begleitet hat. Thema der Besprechung war unter anderem das am Vortag firmenintern erfolgte und bei der [...] wiederholte Geständnis des Gesuchsgegners, wonach er Rechnungen gefälscht und damit eine Vorfinanzierung der Bank erwirkt habe. Der Gesuchsgegner ist der Auffassung, der Gesuchsteller habe anlässlich des Gesprächs bei der [...] seine Interessen vertreten. Der spätere Auftritt des Gesuchstellers wiederum im Interesse der [...] AG bzw. von deren Alleinaktionär [...], sei daher unzulässig gewesen.

Ausgehend von dieser Darstellung der Fakten stellt sich zunächst die Frage, ob sich der Gesuchsteller mit der angeblichen Interessenwahrung des Gesuchsgegners bei der besagten Vorsprache bereits in Widerspruch zu seinem ■ unstreitig vorbestehenden ■ Mandat für die [...] AG gesetzt und er sich dieser gegenüber unkorrekt verhalten hat. Allerdings liegt für einen verpönten ■ Seitenwechsel ■ des Anwalts nichts vor: Aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich vielmehr, dass der Gesuchsgegner jedenfalls keine schriftliche Vollmacht vorweisen kann und offenbar auch nie eine Rechnung für anwaltliche Vertretung durch den Gesuchsteller bezahlt hat. Dies spricht klar gegen die Annahme eines Mandates im Interesse des Gesuchsgegners. Überdies ist die Darstellung des Gesuchstellers, weshalb er an die Besprechung mit der [...] und dem Gesuchsgegner mitgegangen ist, ohne Weiteres einleuchtend und lässt sich mit dem Mandat für die [...] AG zwanglos erklären. Zweifellos galt es angesichts des Geständnisses strafrechtlich relevanten Verhaltens eines Mitarbeiters der Gesellschaft gegenüber der finanzierenden Bank, möglichst weiteren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden. Es ist daher plausibel, dass der bereits bis dato für die Gesellschaft tätige Gesuchsteller auch ■ und gerade ■ in dieser schwierigen Situation die Interessen der Firma zu vertreten hatte, zumal objektive Anzeichen für einen ■ Seitenwechsel ■ resp. ein Mandat im Interesse des Gesuchsgegners, wie dargelegt nicht bestehen. Ein solcher ■ und in der Folge ein Interessenskonflikt aufgrund der Mandatierung durch [...] im späteren Strafverfahren gegen den Gesuchsgegner ■ ist daher

nicht anzunehmen. Weiter mag es zwar zutreffen, dass der Gesuchsgegner bei der Besprechung mit der [...] ein Geständnis abgelegt hat, welches er später bereute und dass es ihm lieber gewesen wäre, der Gesuchsteller hätte dies nicht gehört. Es ist jedoch festzuhalten, dass dieses ■Geständnis■ nicht etwa beim Gesuchsteller, sondern vor Dritten erfolgt ist, nämlich bei der geschädigten Bank selber. Insofern hat sich der Gesuchsgegner auch nicht im Vertrauen darauf geäußert und äussern können, dass von seinen Aussagen nicht Gebrauch gemacht würde. Selbst wenn er also ■ irrigerweise ■ angenommen hätte, der Gesuchsteller sei zu seiner Hilfestellung zur Bank mitgegangen, hat er nicht für seinen Anwalt bestimmte Vertraulichkeiten geäußert, sondern die für die Geschädigte bestimmte Version des Geschehens. Eine Pflichtverletzung des Gesuchstellers im Sinne einer Geheimnisverletzung wäre daher auch insoweit selbst unter der Annahme, es hätte ein Mandatsverhältnis zum Gesuchsgegner bestanden, nicht gegeben. Weitere Aktivitäten des Gesuchstellers im Zusammenhang mit dem Gesuchsgegner, welche eine Interessenskollision oder Pflichtverletzung begründen könnten, werden nicht geltend gemacht und sind nicht ersichtlich.

Nach dem Gesagten ist somit kein Verfahren gegen den Gesuchsteller einzuleiten. Demgegenüber ist das Begehren des Anwalts gutzuheissen, der beantragt, es sei im Dispositiv festzustellen, dass kein Disziplinarfehler vorliege (vgl. dazu den Entscheid der Aufsichtskommission vom 30. Mai 2005, 3014/2005/ASC/CHI, mit Hinweis auf den Entscheid AKE vom 8. Dezember 2004 i.S. Dr. X, in welchem ein entsprechendes Feststellungsinteresse bejaht worden ist).

2.3 Die Einleitung eines Verfahrens gegen den Gegenanwalt, [...], ist ebenfalls nicht geboten: Der Gesuchsgegner hat offensichtlich seinen Anwalt mit einer ausschnittweisen Schilderung irreführt. [...] hat sich in punkto Einschaltung der Aufsichtskommission denn auch zurückgehalten. Immerhin hat er das Ziel ■ die Mandatsniederlegung des Gesuchstellers ■ durch das in Aussicht stellen von Schritten bei der Aufsichtskommission erreicht. Allerdings war es ihm nicht möglich, die Hintergründe dieses angeblichen Interessenkonflikts genauer zu eruieren. Er war im Wesentlichen auf die Angaben seines Klienten angewiesen. Das vorliegend gewählte Vorgehen ist ihm daher nicht vorzuwerfen. Dass im Übrigen auch beim Gesuchsteller eine gewisse Konfusion geherrscht hat, zeigt dessen Schreiben an die Nachfolgerin im Mandat (act. 7 Beilage 4): Hier bestätigt er, dass das Mandat [...] als Privatkläger gegen B_____ übergegangen sei.

Auch gegen [...] ist somit kein Verfahren einzuleiten.

E. 3

Für das vorliegende Aufsichtsverfahren sind keine Kosten zu erheben und es sind keine Parteientschädigungen auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.